

## **S a t z u n g**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 Euro
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 Euro

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### **§ 3**

##### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

Bei Gemeinderäten als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 Euro

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 15,00 Euro.
- (3) Für länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

- (4) Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen, entsprechend § 1 Abs. 2 und die monatlichen Grundbeträge nach § 3 Absatz 1 bis 3 werden quartalsweise gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

#### § 4

##### Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen

- (1) Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden erhalten ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Wahlvorstandsmitglieder und ganztägig eingesetzte Wahlhelfer | 40,00 EUR |
| sowie zusätzlich bei verbundenen Wahlen und Abstimmung          | 20,00 EUR |
| 2. Wahlvorstandsmitglieder und ganztägig eingesetzte Wahlhelfer |           |
| bis zu sechs Stunden  | 20,00 EUR |
| sowie zusätzlich bei verbundenen Wahlen und Abstimmung          | 10,00 EUR |

- (2) Staatliche Geldleistungen sind auf die Entschädigung anzurechnen. Es wird jeweils der höhere Betrag bezahlt.

#### § 5

##### Entschädigung des Gemeindewahlausschusses

- (1) Bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden erhält der Vorsitzende oder dessen Vertreter des Gemeindewahlausschusses eine Entschädigung je angefangene Stunde in Höhe von 10,00 EUR.

- (2) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer einberufenen Gemeindewahlausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von je 20,00 EUR.

#### § 6

##### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.


#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Satzung in der vorliegenden Form verliert die Satzung vom 29.11.2007 ihre Gültigkeit.

Parthenstein, 19.12.2024

  
Jürgen Kretschel  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.